

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.11.2018 die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme der Stadt Heide entsenden die Verbandsmitglieder je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

2. § 5 Abs. 7 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.

3. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
2. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
3. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
4. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte oberhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro beim Einzelgeschäft;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen oberhalb eines Betrags von 100.000,00 €.

4. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Außerdem wählt die Verbandsversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den

stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Sobald der Abwasserzweckverband mehr als drei Mitglieder hat, wählt die Verbandsversammlung zwei stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Verbandsvorstands ohne Stimmrecht.

5. § 8 Abs. 4 wird neu in die Verbandssatzung aufgenommen:

Dem Verbandsvorstand wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 46 Abs. 9 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein an den Verbandsvorstandssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

6. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. der Erwerb von Vermögensgegenständen in den Wertgrenzen von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
2. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen in den Wertgrenzen von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
3. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
4. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € beim Einzelgeschäft;
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem billigsten Bieter übertragen werden soll. Alle anderen Vergaben zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, insbesondere die notwendigen Betriebsausgaben;
6. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO SH), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO SH) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Zweckverbands einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt;
7. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
8. sonstige verpflichtende Vertragserklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen;
9. Stundungen von Beträgen über 10.000,00 €.

7. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zum Amtsantritt ihrer bzw. seiner Nachfolgerin bzw. ihres oder seines Nachfolgers tätig. Daneben wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte eine bzw. einen 1. und 2. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.

8. § 17 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

9. § 18 wird in der bisherigen Fassung ersatzlos gestrichen. Es wird folgender § 18 neu eingeführt:

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern des Vorstandes und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder des Vorstandes beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

10. § 20 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme bedarf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und einer entsprechenden Satzungsänderung. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband gegen Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten zu übertragen. Der Zweckverband tritt als Rechtsnachfolger in alle Verträge ein, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragene Aufgabe gemäß § 3 erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für die Abwasserentsorgung übergegangen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende

des Kalenderjahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter.

Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Einlagen (Aktiva minus Passiva) werden zum Restbuchwert angesetzt. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes.

Etwaige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Anlagen stehen, sind von dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen.

11. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Aufhebungsvertrag). Im Aufhebungsvertrag gemäß §17 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrere Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

12. § 22 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

12. § 23 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes

werden im Internet unter www.azv-region-heide.de bekannt gegeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) wird in der Dithmarscher Landeszeitung abgedruckt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verbandssatzung treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 18.12.2018



Sönke Behrmann
1. stellv. Verbandsvorsteher